

Satzung

In dieser Satzung wird zur Vereinfachung die männliche Form gewählt, ist aber für beide Geschlechter gültig.

Satzung Reeser Sportverein 1945 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Reeser Sportverein 1945 e.V.
- Sitz des Vereins ist Rees.
- Die Farben des Vereins sind Grün-Weiss.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.
- Registergericht Kleve VR 10202

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Rehabilitations- und Behindertensport, Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 ff. EStG auszahlen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss grundsätzlich per Postkarte und Einschreiben erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) möglich. Eine anteilige Beitragserrstattung bei Ausschluss oder Kündigung findet nicht statt.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des um den Ältestenrat erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Jugendtag
- Die Abteilungsversammlungen

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Finanzbeauftragter
- Geschäftsführer
- Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Die einzelnen Aufgabenfelder sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

Der Vorstand kann darüber hinaus Personen in den Vorstand kooptieren, die allerdings kein Stimmrecht besitzen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Abwesenheit reicht die schriftliche Vorlage zur Zustimmung (Annahme des Amtes/Funktion).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Der geschäftsführende Vorstand (BGB § 26) ist berechtigt, bei Bedarf (aufgabenbezogene/für einzelne Projekte oder befristet) besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Bestellte Personen haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang auf dem Vereinsgelände und auf der Vereinshomepage einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Öffentlichkeit der Versammlung. Des Weiteren ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Ergänzungen müssen ebenfalls im Aushang und Internet veröffentlicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind im Vorfeld zur Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

§15 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht jünger als 40 Jahre sein und müssen mindestens zehn Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein. Dem Ältestenrat gehören zusätzlich automatisch alle Ehrenmitglieder an. Soweit ein Ehrevorsitzender vorhanden ist, führt dieser den Vorsitz. Ist dies nicht der Fall, dann wählen die Ältestenratmitglieder den Vorsitzenden aus ihren Reihen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ruft den Rat nach Bedarf zusammen.

Der Ältestenrat bestimmt selber über die Verfahrensordnung. Beschlüsse sind mit ihren Begründungen schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist zu informieren.

Dem Ältestenrat obliegen gewisse bestimmte Aufgaben, wie:

- a. Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein und Ausschluss aus dem Verein
- b. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Vorstandsmitglieder
- c. Ehrensachen und Beschwerden, die ihm vom Vorstand übermittelt werden

Behandelt der Ältestenrat einen Fall, der die oben genannten Punkte betrifft, so ist seine Entscheidung endgültig und bindend. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt an den Sitzungen des Ältestenrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder des Ältestenrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

§16 Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 17 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Organe sind:

- Der Jugendtag
- Der Jugendleiter

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rees, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.